

**2. Änderungssatzung vom 29.10.2024 zur
Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Umlage des Aufwandes
aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 11.11.2014
(Kleineinleiterabgabensatzung-KleinAbgS-)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Wyhratal am 29.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Kleineinleiterabgabensatzung vom 11.11.2014 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 Satz 1 SächsAbwAG und bei der Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 Absatz 1 SächsAbwAG entsteht, beträgt je abgabepflichtiges Grundstück für die Veranlagungsjahre

<i>2020 bis 2024</i>	<i>19,48 €</i>
----------------------	----------------

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frohburg, den 29.10.2024

Karsten Richter
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem ZV unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.